

Reglement Aktionen

UHC Flamatt-Sense, Postfach 110, 3175 Flamatt

www.flamatt-sense.ch
info@flamatt-sense.ch



Weinverkauf

- Art. 1 Verpflichtet für den Weinverkauf sind alle volljährigen Mitglieder gemäss Mitgliederreglement Art. 18.
- Art. 2 Befreit vom Weinverkauf sind alle nicht volljährigen Mitglieder gemäss Mitgliederreglement Art. 18 sowie Mitglieder gemäss Mitgliederreglement Art. 19. Für diese gilt Freiwilligkeit.
- Art. 3 Jedes Mitglied ist verpflichtet pro Saison fünf Karton Wein zu verkaufen. Wird dieses Soll nicht erfüllt, werden dem Mitglied 40 Franken pro nicht verkauften Karton in Rechnung gestellt.
- Art. 4 Gründe, die den Beitrag für den Weinverkauf verhindern bzw. erschweren sind der verantwortlichen Personen für das Ressort Aktionen zu unterbreiten. Die verantwortliche Person berät gemeinsam mit dem Vorstand über Entschuldigungen und allfällige Sanktionen.

Sponsorenlauf

- Art. 5 Verpflichtet für den Sponsorenlauf sind Mitglieder aller Junior:innen-Teams sowie der Unihockeyschule gemäss Mitgliederreglement Art. 18.
- Art. 6 Pro Mitglied wird ein Minimum von 100 Franken bei ausschliesslich Fixbeträgen erwartet. Bei ausschliesslich Rundenbeträgen, darf der Ertrag pro Runde drei Franken nicht unterschreiten, pro Sponsor gilt ein Mindestbetrag von 50 Rappen pro Runde.
- Art. 7 Über einen längeren Zeitraum verletzte Mitglieder sind verpflichtet Fixbeiträge zu sammeln.
- Art. 8 Nimmt ein Mitglied trotz Rundenbeträgen auf der Sammeliste am Sponsorenlauf nicht teil (wegen Krankheit oder anderer Gründe), wird bei in Aussicht gestellten Rundenbeträgen die durchschnittliche Rundenzahl der entsprechenden Mannschaft verrechnet.
- Art. 9 Leistet ein Mitglied keinen Beitrag zum Sponsorenlauf, wird der durchschnittlich gesammelte Betrag der Mitglieder der entsprechenden Mannschaft verrechnet.

Reglement Aktionen

UHC Flamatt-Sense, Postfach 110, 3175 Flamatt

www.flamatt-sense.ch
info@flamatt-sense.ch



- Art. 10 Die Teilnahme am Tag des Sponsorenlaufs ist obligatorisch, egal ob Fix- oder Rundenbeträge gesammelt wurden. Abmeldungen sind begründet und in schriftlicher Form an die verantwortliche Person des Ressorts Aktionen zu melden.
- Art. 11 Gründe, die einen Beitrag für den Sponsorenlauf gänzlich verhindern bzw. erschweren (keine Teilnahme am Lauf und gleichzeitig kein Sammeln von Fixbeträgen) sind der verantwortlichen Personen für das Ressort Aktionen zu unterbreiten. Die verantwortliche Person berät gemeinsam mit dem Vorstand über Entschuldigungen und allfällige Sanktionen

Allfällige weitere kleinere oder grössere Aktionen

- Art. 12 Verpflichtet für allfällige weitere Aktionen sind alle Mitglieder gemäss Mitgliederreglement Art. 18. Davon befreit sind alle Mitglieder gemäss Mitgliederreglement Art. 19. Für diese gilt Freiwilligkeit.
- Art. 13 Wird an diesen Aktionen kein Beitrag geleistet, können vom Vorstand allfällige Sanktionen oder Bussgelder ausgesprochen werden.